

1.79 Zukunftsfähige Verbandsstruktur

Beschluss der BDKJ-Hauptversammlung 2017

Die Struktur und Verfasstheit von Verbänden sind immer ein Spiegel der Zeit und müssen zu den Situationen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in den jeweiligen Kontexten passen. Deshalb bestätigt die BDKJ Hauptversammlung die im Folgenden benannten Grundlagen und beschließt die Weiterentwicklungen um auch in Zukunft auf veränderte Rahmenbedingungen angemessen reagieren zu können.

1. Grundlagen:

- a. Der BDKJ ist ein Dachverband, mindestens zwei Jugendverbände bilden den BDKJ auf der jeweiligen Ebene.
- b. Einzelmitgliedschaften beim BDKJ von natürlichen Personen sind auf allen Ebenen ausgeschlossen.
- c. Der BDKJ besteht in der Region, auf der Diözesanebene und auf Bundesebene.

2. Weiterentwicklungen:

a. Vertretungsrecht: *Wenn es nur einen Jugendverband gibt, kann dieser die Aufgaben des BDKJ übernehmen.*

Die Bundesordnung wird dahingehend angepasst, dass wenn es nur einen Jugendverband des BDKJ gibt, dieser die Aufgaben des BDKJ auf einer Ebene übernehmen kann, solange kein weiterer Jugendverband auf dieser Ebene Mitglied im BDKJ ist. Die Aufgabenübernahme stellt bei Bedarf die wichtige Möglichkeit für Jugendverbände sicher, die Interessensvertretung für katholische Jugendverbandsarbeit vor Ort zu gewährleisten, sie ist jedoch nicht als Automatismus zu verstehen.

b. Ausgestaltung regionaler Ebene: *Über die Ausgestaltung der regionalen Ebene entscheidet der Diözesanverband.*

Aufgrund der regionalen Unterschiedlichkeiten im gesamten Bundesgebiet und unter der Maßgabe der Subsidiarität müssen die Diözesanverbände selbst entscheiden können, ob sie regionale Strukturen (Bildung der Mittleren Ebene) unterhalb der Diözesanebene einrichten. Die BDKJ-Bundesordnung wird

dementsprechend angepasst. Dort wo mindestens zwei bestehende Verbände sich entscheiden die Interessensvertretung auf mittlerer Ebene übernehmen zu wollen, haben sie das Recht dieses auszufüllen.

c. Öffnung: *Wir öffnen uns als BDKJ für neue Vergemeinschaftungsformen.*

Neben den bisherigen Mitgliedsverbänden und Jugendorganisationen gibt es heute schon andere Vergemeinschaftungsformen, die nicht unter unseren bisherigen Begriff der Mitgliedsverbände fallen (z.B. Pfarreigruppen, örtlich gegründete Zusammenschlüsse). Um seiner Rolle als Dachverband der selbstorganisierten katholischen Jugend gerecht zu werden öffnet sich der BDKJ für diese und neue Formen.

d. Einheitliche Kriterien für alle Mitgliedsorganisationen im BDKJ: *Den BDKJ bilden die katholischen Jugendverbände.*

Es gibt grundsätzlich keine Unterscheidungen mehr zwischen Jugendorganisationen, Mitgliedsverbänden und weiteren Vergemeinschaftungsformen bezüglich der gleichen Aufnahmekriterien und gleichen Beteiligungsrechte. Welche Organisation Mitglied im BDKJ werden kann orientiert sich an den 7 Grundprinzipien des BDKJ und den Kriterien des SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz).

Verbände müssen demnach Folgendes erfüllen, damit eine Bundes-, Diözesan- oder Regionalversammlung einem Antrag auf Aufnahme in den BDKJ zustimmen kann:

Jugendverbände müssen

- a. die 7 Grundprinzipien der katholische Jugendverbandsarbeit (Selbstorganisation, Demokratie, Partizipation, Ehrenamtlichkeit, Christlicher Glaube, Lebensweltbezug, Freiwilligkeit) erfüllen,
- b. auf Dauer angelegt sein,
- c. als Zielgruppe junge Menschen unter 27 Jahre im Blick haben,

- d. dem Grundsatzprogramm und den Ordnungen des BDKJ zustimmen,
- e. einen Mitgliedsbeitrag an den BDKJ entrichten und
- f. aktiv im BDKJ mitarbeiten wollen.

Es gibt verschiedene Möglichkeiten der Mitgliedschaft beim BDKJ, die sich in einer anderen Form der Mitarbeit innerhalb des BDKJ und des Mitgliedsbeitrags niederschlägt. Ein Antrag zum Beitragsmodell wird der Hauptversammlung separat vorgelegt. Die konkrete Stimmverteilung klärt die Bundeskonferenz der Mitgliedsverbände. Es wird die Bezeichnung Jugendverbände für alle Vergemeinschaftungsformen verwendet. Die Bundesordnung wird dahingehend angepasst.

3. Bestehende Jugendverbände stärken
Gleichzeitig gilt es auch, den weiteren Ausbau der bestehenden Jugendverbände zu unterstützen.

A) Sicherstellung von hauptamtlicher und hauptberuflicher Unterstützung

Beispielsweise Prüfung von Finanzierungsoptionen für Personal sowohl BDKJ-intern (z.B. Verbandsaufbautopf), sowie Einbezug von Jugendhilfeplanung und kirchlichen Geldern, Lobbyarbeit der BDKJ-Diözesan- und Bundesebene sowie der Mitgliedsverbände und der Ausbildung von pastoralem Personal. Jugendverbandsarbeit und insbesondere die Stärkung bestehender und der Ausbau neuer Verbandsstrukturen braucht hauptberufliche Unterstützung. Daher müssen Finanzierungsoptionen für Personal sowohl innerhalb des BDKJ (z.B. Einrichtung eines Verbandsaufbautopf), wie auch der Ausbau der Zuschussmöglichkeiten im Bereich der Jugendhilfeplanung und kirchlicher Finanzierung, **sowie die Möglichkeiten des Aufbaus eines positiven Image als Arbeitgeberin oder Arbeitgeber zur Unterstützung der Gewinnung von qualifiziertem Personal** geprüft werden. Es braucht weiterhin eine starke Lobbyarbeit der Diözesan- und Bundesebene des BDKJ sowie der Jugendverbände und ein abgestimmtes, gemeinsames Vorgehen.

B) Synergien nutzen und gemeinsame Strategien entwickeln

Es braucht konkrete Mittel und Wege um die Synergien aus Verbandsaufbauerfahrungen konkret in den Austausch zu bringen und Probleme oder Kooperationen zum Verbandsaufbau vor Ort gemeinsam angehen zu können.

Es gilt, die Jugendverbände in den Austausch miteinander über Möglichkeiten und Herausforderungen beim Ausbau von Verbandsstrukturen zu bringen. Auch Kooperationen zum Ausbau und der Stärkung von Jugendverbänden vor Ort sind denkbar. Der BDKJ auf allen Ebenen kann Räume schaffen zu gegenseitigem Austausch und Vernetzung.

Der Hauptausschuss wird von der BDKJ-Hauptversammlung damit beauftragt, sich mit den Möglichkeiten der Unterstützung des Ausbaus der bestehenden Jugendverbände zu beschäftigen und geeignete Verfahren für eine gezielte Prozesssteuerung zu erarbeiten.

C) Erhalt bestehender Jugendverbände

Erklärtes Ziel dieses Prozesses ist darüber hinaus die Stärkung der bestehenden Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen, die Jugendverbände, die gemeinsam den BDKJ bilden. Die strukturellen Änderungen des BDKJ führen nicht dazu, aktuelle Jugendverbände in ihrem Status als Mitglied zu gefährden.